Regulativ des Tiroler Handballverbandes für Veranstaltungen mit Zuschauern (Stand 7.8.2020)

1. Präambel

Zusätzlich zu den Maßnahmen, die für den Trainingsbetreib und die Durchführung von Spielen im Hinblick auf die Covid-19 Prävention gelten, ist es notwendig, weitere Schritte zu setzen, um **alle an einer Handball-Veranstaltung beteiligten Personen bestmöglich zu schützen.**

Für die Austragung von Spielen und Turnieren **mit Zuschauern** sind daher die auf den folgenden Seiten angeführten Maßnahmen zu beachten – **zusätzlich zu den Vorkehrungen**, die bereits für den **Trainings- und Spielbetrieb** anzuwenden sind.

2. Allgemeine Angaben

Vor jeder Veranstaltung mit Zuschauern, ist nachstehendes Formblatt auszufüllen:

(1) Bezeichnung der Veranstaltung / des Spieles / Turniers

XXX

(2) Datum

XXX

(3) Veranstaltungsort (Spielhalle)

XXX

(4) Kapazität (der Halle)

XXX

(5) max. zugelassene Kapazität (der Halle) aufgrund von Covid-19

XXX

(6) Genutzte Nebenräumlichkeiten inkl. geschätzter Fläche / max. Personenzahl

Foyer VIP Raum Gastro-Bereich etc.

(7) Kurzbeschreibung der Veranstaltung / des Spieles / Turniers

XXX

(8) Ablaufplan der Veranstaltung / des Spieles / Turniers

Datum	Zeit	Ort	Aktivität
XX.XX.XXXX	XX:XX	XXX	XXX

Covid-19-Präventionskonzept

(1) Konzeptersteller

Name:
Telefon:
Email:

(2) Version des vorliegenden Konzepts

XXX

(3) Erstellungsdatum

XXX

2. Verantwortlichkeiten

a. Covid-19-Beauftragter

- Bei einer Anzahl von mehr als 200 Zuschauern wird ein Covid -19-Beauftragter bestellt.
- Der Covid-Beauftragte unterstützt den Veranstalter bei der Erfüllung seiner Pflichten und ist für die Umsetzung, Kontrolle und Dokumentation des Covid -19-Präventionskonzepts verantwortlich.
- Der Covid-Beauftragte schult alle an der Veranstaltung beteiligten Teilnehmer, insbesondere alle Mitarbeiter / an der Abwicklung der Veranstaltung beteiligten Personen in folgenden Bereichen:
    - Erkennen von möglichen Covid -19-Symptomen
    - Anleitung zum selbstständigen Gesundheitscheck
    - Besonderheiten hinsichtlich der notwendigen Eigenschutz- und Fremdschutzmaßnahmen
    - erforderlichen Hygieneregelungen
    - Vorgehen bei Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall
    - Vorgehen bei Auftreten besonderer Veranstaltungssituationen

  Die Schulung sowie deren Teilnehmer daran sind zu dokumentieren.
- Des Weiteren dient der Covid-Beauftragte als erste Ansprechperson für die Behörden.

- Zusätzlich steht der Covid-Beauftragte auf der Sportstätte als Ansprechperson für die Umsetzung der Maßnahmen zur Verfügung.

(1) Name des Covid-19-Beauftragten

XXX

(2) Erreichbarkeit

Telefon: Email:

b. Veranstalter

(1) Name

XXX

(2) Anschrift

XXX

(3) Erreichbarkeit

Telefon: Email:

(4) Verantwortlicher vor Ort

Name: Telefon: Email:

3. Teilnehmer

- Zu erwartende Anzahl an Teilnehmern:

a. Mannschaften

Anzahl Teams	Anzahl Spieler	Anzahl Betreuer
X	XX	XX

b. Schiedsrichter / Delegierte

Schiedsrichter	Delegierte(r)
X	x

c. Mitarbeiter

Kampfgericht: Wischer: Floormanager: Entertainment-Team: Statistik-Scouts:

Ordner / Securities: Sonstige:

d. Sonstige Partner / Agenturen / Firmen

Gastro: TV- bzw. Livestream-Crew: Sonstige:

e. Einsatzorganisationen

Sanitätsdienst: Feuerwehr: Polizei / Sicherheitsdienst:

f. Teilnehmerverhalten

- Kommentar zur Altersstruktur der Teilnehmer:

XXX

- besondere Covid -19-Risikogruppen:

XXX

- sonstige Informationen zu potenziellen Covid -19 Risiken:

XXX

4. **Zuschauer**

- Risikopatienten und Angehörigen der Risikogruppen wird vom Besuch von Handballveranstaltungen vorerst abgeraten.

a. Zuschauerzahlen

- Ein Training oder Spiel mit Zuschauer kann mit bis zu ...
  - 100 Personen (im Juli 2020) bzw. mit bis zu
  - 200 Personen (ab August 2020)

  ... ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze stattfinden,
  - wobei Personen, die zur Durchführung des Trainings bzw. Spiels erforderlich sind, in diese Höchstzahlen nicht einzurechnen sind.
- Beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß Abs. 6 in geschlossenen Räumen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Bei Personen, die nicht im selben Haushalt lebenden, ist auf die Einhaltung des Mindestabstandes von 1 m zu achten.
- Für Spiele mit einer über diese erlaubte Anzahl hinausgehende Zuseherzahl gilt für die Anzahl an zulässigen Zusehern Folgendes, sofern die Sportstätte über
  - zugewiesene und
  - gekennzeichnete Sitzplätze verfügt:

Zuschauertabellen für Sportveranstaltungen	Juli	August	Septemb

nach COVID-19-Lockerungsverordnung				er
Indoor	*ohne zugewiesene Sitz-/Stehplätze*	100**	200***	200***
	mit zugewiesenen Sitzplätzen (Sitzplan)	250	500	500
			1.000*	5.000*
Outdoor	*ohne zugewiesenen Sitz-/Stehplätze*	100**	200***	200***
	mit zugewiesenen Sitzplätzen (Sitzplan)	500	750	750
			1.250*	10.000*
* mit Bewilligung der für den Veranstaltungsort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde ** davon maximal 100 Stehplätze *** davon maximal 200 Stehplätze				

b. Zuschauer-Management

- Auf http://www.sportveranstaltung.at kann man in wenigen Schritten eine Sportveranstaltung anlegen und gegebenenfalls auch eine Teilnehmerhöchstgrenze fixieren. Diese Homepage oder den direkten Link zur Veranstaltung veröffentlicht man anschließend (eigene Homepage, Newsletter, Plakat, Einladung etc.).
- Eine Registrierung ist aber auch direkt vor dem Sportstätteneingang möglich: Besucher und/oder Athleten dieser Sportveranstaltung können sich via smartphone/PC/Tablet in eine Datenbank eintragen.
- Erfasst werden Vorname, Nachname und Email-Adresse.
- Die Daten werden nach 21 Tagen (14 Tage Inkubationszeit plus angemessene Zeitreserve) von den Servern gelöscht.
- Falls ein Covid-19-Fall eines Besuchers bekannt wird, ist man in der Lage, gezielt zu informieren bzw. mit der Gesundheitsbehörde die Vorgehensweise abzustimmen.
- Alternativ kann ein Ticketing-System zur Erfassung der Daten eingeführt werden.
- Alternativ ist das Auflegen von Listen (Andrang vieler Personen gleichzeitig vermeiden) möglich.
- Getroffene Maßnahmen:

XXX

c. Sitzplätze

- Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens 1 m gegenüber Personen, die

nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, einzuhalten.

- Kann der 1 m-Mindestabstand aufgrund der Anordnung der (zugewiesenen und gekennzeichneten) Sitzplätze nicht eingehalten werden, werden die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freigehalten (die Sitzplätze, die vergeben werden sind voraussichtlich < 50% der Hallenkapazität).
- Das Tragen des Mund-Nasen-Schutz gilt nicht, während sich die Besucher auf den ihnen zugewiesenen Sitzplätzen befinden.
- Wird der 1 m-Mindestabstand trotz Freilassen der seitlich daneben befindlichen Sitzplätze gemäß §6 seitlich unterschritten, ist jedoch auch auf den Sitzplätzen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Bei Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten sowie in geschlossenen Räumen ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Situation in der Halle:
    - Ausschließlich Sitzplätze?

      XXX
    - Sind alle Sitzplätze nummeriert?

      XXX
    - Anzahl der Ordner / Securities im Zuseherbereich, die das Einhalten der Plätze / Abstände überwachen:

      XXX

d. Zu erwartende Zuschauerzahlen

Zuseher Gesamt	Zuseher / Heimmannschaft	Zuseher Gastmannschaft(en)	Sonstige Zusehergruppen
XXX Zuseher	XXX Zuseher	XXX Zuseher	XXX Zuseher

Eigener Bereich für Gäste-Fans	Ja / nein. Wenn ja: Wo?

e. Zuschauerverhalten

- Kommentar zur Altersstruktur der Zuschauer:

XXX

- besondere Covid-19-Risikogruppen:

XXX

- sonstige Informationen zu potenziellen Covid-19 Risiken unter den Zuschauern, wie z.B. übliche Gruppenbildungen:

XXX

f. Regelungen zur Steuerung der Besucherströme

- Für die An- und Abreise ist entsprechend der zu erwartenden Personenanzahl ein Verkehrskonzept (vorhandene Parkplätze, öffentliche Verkehrsmittel, Fuß-/Radwege, Radparkplätze) zu gestalten:

Parkplätze Zuschauer:	
Parkplätze VIP:	
Parkplätze Aktive, Schiedsrichter etc.:	
Öffentliche Verkehrsmittel:	
Fahrrad-Abstellplätze:	
Fußwege zur Halle:	

- Beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß Abs. 6 in geschlossenen Räumen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Für Personen, die keinen Mund-Nasen-Schutz bei sich haben …

(wird vom Veranstalter eine gewisse Menge an Mund-Nasen-Schutz-Masken vor Ort zur Verfügung gestellt???)

- Die Steuerung von Besucherströmen ist so zu gestalten, dass es zu keinen Ansammlungen von größeren Personengruppen kommt. Professionelle Securities / Ordner weisen die Zuseher ein, um den Mindestabstand von 1 m gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppen angehören, ein.
- Nach Möglichkeit ist ein Einbahnverkehr ohne Kreuzen und Begegnen einzurichten.

- Möblierung in den Laufwegen auf ein Minimum reduzieren (z.B. Tische) bzw. Gangbreiten optimieren, Engstellen vermeiden, um geradliniges Bewegen nicht zu behindern.

- Maßnahmen zur Steuerung von Besucherströmen:
  - Leitsysteme
  - Einbahnsysteme (ohne Kreuzen)
  - Beschilderungen (Routing)

- Bodenmarkierungen, etc.

Getroffene Maßnahmen zu Leitsystemen / Routing:

XXX

- Besondere Bedeutung kommt hierbei Orten zu, bei denen es im Normalbetrieb in der Halle zu Personenansammlungen kommt:
  - Tages-/Abendkassa
  - Abholschalter für hinterlegte Karten
  - Abholschalter für VIP-Karten
  - Garderobenbereich
  - Sanitäranlagen
  - Buffet-/Gastrobereich
- Getroffene Maßnahmen in den sensiblen Bereichen der Halle:

XXX

- Ein- / Ausgangsbereich:
  - Bereits vor der Veranstaltung sollten die Zuschauer informiert werden, dass der Zutritt möglichst ganz ohne Taschen erfolgen soll.
  - Für wartende Besucher ist ausreichend Platz, wenn möglich im Freien, vorzusehen. Flächen sollten mit Markierungen zur Einhaltung des Abstandes gekennzeichnet werden.
  - Für den Zugang zum Publikumsbereich sind, wenn möglich, mehrere Eingänge zu verwenden oder durch Leitsysteme zu steuern.
  - Die Einlasskontrolle sollte möglichst kontaktlos erfolgen.
  - Durch entsprechende Maßnahmen (Platzzuweiser) soll sichergestellt werden, dass Besucher zügig zu ihren Plätzen gelangen. Sofern möglich, sind dazu Einbahnsysteme vorzusehen.
  - Es ist darauf zu achten, dass die gesetzten Maßnahmen einen notfallbedingten Abstrom nicht verhindern.
  - Für den Abstrom von Besuchern wird empfohlen, <u>alle</u> vorhandenen Ausgänge (auch Notausgänge) zur Verfügung zu stellen.
- Getroffene Maßnahmen im Eingangs- / Ausgangsbereich der Halle:

XXX

- Sonderbereiche für bspw. Rollstuhlfahrer oder Raucher müssen unter besonderer Beachtung des Routings gekennzeichnet und ausgeschildert werden.

5. Spezifische Hygienevorgaben

- Informationen über Sicherheits- und Hygienemaßnahmen sowie Verhaltensregeln werden mit Aushängen kommuniziert.
- Am Ein-/Ausgang, im Spiel- und Trainingsbereich sowie in den WC-Anlagen der Sportstätte sind ausreichend Desinfektionsmittel für die Oberflächen- und Händedesinfektion zur Verfügung zu stellen.
- Wenn die Sportstätte eine Waschmöglichkeit bietet, soll die Desinfektion durch das korrekte Händewaschen mit Seife ersetzt werden.
- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist auf ein Minimum zu reduzieren.
- Regelmäßige und intensive Hallenlüftung zum kontinuierlichen Luftaustausch gewährleisten (mindestens vor dem Spiel, während der Pause und nachdem Spiel). Sollten Klimaanlagen o.ä. vorhanden sein, muss eine mögliche Verbreitung der Viren durch die Anlage ausgeschlossen werden.

- Türen sollten möglichst offenbleiben, damit keine Türgriffe benutzt werden müssen.
- Grundsätzlich ist auf eine regelmäßige Reinigung bzw. Desinfektion aller Kontaktoberflächen zu achten.
- Stark genutzte Handkontaktflächen (Türgriffe, Geländer, Armaturen, etc.) sollen auch während der Veranstaltung in regelmäßigen Abständen gereinigt werden.
- WC-Anlagen, Dusch- und Waschräume werden täglich gereinigt und desinfiziert.
- Zusätzlich wird eine Grundreinigung der Umkleidekabinen mindestens einmal pro Woche durchgeführt.
- Es sind ausreichend Abfallbehälter vorhanden, die regelmäßig entleert werden.
- Beim Betreten von Veranstaltungsorten gemäß Abs. 6 in geschlossenen Räumen ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
- Hinweise und Informationen sollten auch über den Hallensprecher kommuniziert werden.
- Die Nutzung der Stopp-Corona-App des Roten Kreuzes wird empfohlen.

6. Verhalten bei Auftreten eines Sars-CoV-2-Verdachtsfalls bzw. -Infektion

- Bei Krankheitssymptomen jeglicher Art muss die betroffene Person

    - die Sportstätte umgehend verlassen und sich in Selbstisolation begeben
    - die Gesundheitshotline 1450 und die Vereinsführung kontaktieren.
- Die Vereinsführung hat umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde zu kontaktieren und deren Anweisungen strikt befolgen.
- Folgende Empfehlungen des BMBWF sollten beim Auftreten eines **Verdachts- oder Krankheitsfalls** unbedingt eingehalten werden:

Szenario A: Betroffener ist anwesend

- Der Verdachtsfall ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen.
- Die Vereinsführung muss sofort den Vereinsarzt sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt) informieren und mit ihr alle weiteren Schritte vereinbaren.
- Ist ein Minderjähriger betroffen, informiert die Vereinsführung unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des unmittelbar Betroffenen.
- Die weitere Vorgehensweise wird von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt.
- Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt mit zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit) durch die Vereinsführung mit Unterstützung des Covid-Beauftragten.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

Szenario B: Betroffener ist nicht anwesend

- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten kontaktieren von zuhause aus unverzüglich die Gesundheitshotline 1450.
- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten informieren die Vereinsführung.
- Unmittelbar danach sind von der Vereinsführung der Vereinsarzt und die örtliche Gesundheitsbehörde zu informieren.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt.

- Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Die Vereinsführung unterstützt bei der Umsetzung der Maßnahmen.
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontakts.
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit) durch die Vereinsführung mit Unterstützung des Covid-Beauftragten.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

7. Maßnahmen bei besonderen Veranstaltungssituationen

a. Unterbrechung der Veranstaltung

Maßnahmen / Zuständigkeiten:

XXX

b. Abbruch der Veranstaltung

Maßnahmen / Zuständigkeiten:

XXX

c. Räumung des Veranstaltungsortes

Maßnahmen / Zuständigkeiten:

XXX

d. Drohende Stauungs- oder Überfüllungssituationen

Maßnahmen / Zuständigkeiten:

XXX

8. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

- Für Zuschauer stehen ausreichend Toiletten zur Verfügung.
- Für die Nutzung von WC-Anlagen, Garderoben und Duschen gelten die Einhaltung des 1 m-Mindestabstands sowie die oben bereits beschriebenen Punkte.
- WC-Anlagen werden im Regelbetrieb einmal täglich sowie an Spiel- und Veranstaltungstagen mehrmals täglich gereinigt und desinfiziert.

9. Regelungen betreffend die Verabreichung von Speisen und Getränken

- Für die Nutzung der Kantine gelten die Regelungen für das Gastgewerbe gemäß §6 Abs 2 Covid-19-Lockerungsverordnung.
- Die Ausgabe von Getränken und Speisen erfolgt unter Berücksichtigung der Abstandsregeln und weiteren Sicherheitsvorkehrungen.
- Es wird sichergestellt, dass die Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarerer Nähe der Ausgabestelle erfolgt, um Ansammlungen von Personen zu vermeiden.
- Die Sitzplätze werden so eingerichtet, dass zwischen den Besuchergruppen ein Mindestabstand von einem Meter eingehalten wird.
- Vom Betreten der Kantine bis zum Einfinden am Sitzplatz ist zu anderen Personen, die nicht zur selben Besuchergruppe gehören, der Mindestabstand von 1 m einzuhalten.
- Selbstbedienung ist nur dann zulässig, wenn besondere hygienische Vorkehrungen getroffen werden.